



Einwohnergemeinde Zwieselberg

Musikunterrichts Reglement

Gemeindeversammlung: 25. Juni 2014

Gültig ab 01. August 2015

REGLEMENT

über

Gemeindebeiträge an die Kosten des Musikunterrichts der Schulkinder

Die Einwohnergemeinde Zwieselberg beschliesst:

Zweck	Art. 1 Zur Förderung der musikalischen Ausbildung und der Freude am Musizieren zahlt die Gemeinde Beiträge an die Kosten des Musikunterrichts (gesanglicher und instrumentaler Art) der Schulkinder.
Beitragsdauer	Art. 2 Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.
Beitragsgesuche	Art. 3 Vollständig ausgefüllte Beitragsgesuche sind an den Gemeinderat zu richten, welcher über die Beitragsleistung entscheidet. Antragsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
Beitragsbeginn	Art. 4 Die Beiträge werden erst ausgerichtet, wenn das Kind während 2 Semestern seine Ausdauer bewiesen hat und den Unterricht weiterhin besuchen will. Geht dies aus einem Nachweis des Musiklehrers hervor, werden die Beiträge rückwirkend auf den Beginn des Musikunterrichtes ausgerichtet.
Beitragshöhe	Art. 5 ¹ Die Gemeinde entrichtet einen Beitrag von maximal 40 % an die ausgewiesenen Unterrichtskosten, höchstens aber 40 % des Tarifes der Musikschule Region Thun. Der Gemeinderat erlässt einen gestaffelten Tarif, abgestuft nach steuerbarem Einkommen der Eltern. ² Keine Beiträge werden ausgerichtet, falls der Musikunterricht durch eine andere Institution (wie Musikgesellschaften, Schulen, Orchester usw.) ganz oder teilweise bezahlt wird. ³ Die Gemeinde entrichtet einen Beitrag von 40 % an die ausgewiesenen Unterrichtskosten, höchstens aber 40 % des Tarifes der Musikschule Region Thun für die Schüler der Musikgesellschaft Zwieselberg. Der gestaffelte Tarif kommt hier nicht zur Anwendung. ⁴ Die Gemeinde entrichtet einen Beitrag von 20 % an die ausgewiesenen Unterrichtskosten, höchstens aber 20% des Tarifes der Musikschule Region Thun für die Erwachsenen der Musikgesellschaft Zwieselberg. Der gestaffelte Tarif kommt hier nicht zur Anwendung.
Auszahlung	Art. 6 Die Auszahlung erfolgt im Normalfall halbjährlich, jeweils auf Ende eines Schulsemesters. Angebrochene Semester werden nicht berücksichtigt.

- Rückerstattung **Art. 7** Die Gemeindebeiträge sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung kann jedoch verlangt werden, wenn der Gesuchsteller unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht oder solche verschwiegen hat.
- Beitragsverweigerung **Art. 8** Der Gemeinderat ist ermächtigt, eine Beitragsleistung zu verweigern, wenn der Verdacht auf einen unregelmässigen Besuch des Musikunterrichtes besteht.
- Rechtsmittel **Art. 9** Entscheide des Gemeinderates über die Ausrichtung oder Verweigerung von Beiträgen können durch Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- Inkrafttreten **Art. 10** Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2014.

EINWOHNERGEMEINDE ZWIESELBERG


Ulrich Zurbuchen
Gemeinderatspräsident


Käthi Tschan
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 23. Mai – 24. Juni 2014 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 22. und 30. Mai 2014 bekannt.

3645 Zwieselberg, 25. Juni 2014

Die Gemeindeverwalterin:


Käthi Tschan

**GEMEINDEVERWALTUNG
ZWIESELBERG**

Hubel 46
3645 Zwieselberg

Tel. 033 657 20 65 gemeinde.zwieselberg@bluewin.ch

Konto-Nr.	214.366
Beleg-Nr.	
Visum RC	
Visum FC	
Zahlung	

BEITRAGSGESUCH FÜR PRIVATEN MUSIKUNTERRICHT

(Je Kind ein Beitragsgesuch ausfüllen)

Semester/Jahr: Eingang Gde: An RV:

Das Beitragsgesuch wird gestützt auf das Reglement über den Musikunterricht vom 25. Juni 2014 (GV) und dem gestaffelten Tarif vom 19. Mai 2014 (GR) vom Ressortvorsteher Bildung/Kultur und dem Gemeindeverwalter beurteilt. Deren Entscheid kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Zwieselberg schriftlich und begründet angefochten werden.

GESUCHSSTELLER (Inhaber der elterlichen Gewalt)

Name, Vorname: Tel.:

Adresse:

Dem Gesuch sind die entsprechenden Rechnungskopien beizulegen, auf denen das bezahlte Schulgeld ausgewiesen ist.

Ich bestätige, dass keine andere Institution einen Beitrag an den Musikunterricht leistet.

Ort/Datum: Unterschrift:

MUSIKSCHÜLER/IN

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Schuljahr: Klasse

- Primarschule
- Realschule
- Sekundarschule
- Gymnasium

Musikinstrument:

Seit wann nimmt das Kind für dieses Instrument Unterricht? (Monat + Jahr)

MUSIKLEHRER/IN

Schule/Institut:Tel.:

Name, Vorname:

Adresse:

Lektionen pro Woche: Dauer: min Fr. pro Semester:

Der Musiklehrer bestätigt, dass das Kind den Unterricht seit (Monat + Jahr) für das aufgeführte Instrument regelmässig besucht.

Ort/Datum:

Unterschrift:

ENTSCHEID DER GEMEINDE

Dem Gesuch wird: **entsprochen** **nicht entsprochen** (s. Bemerkungen)

EINWOHNERGEMEINDE ZWIESELBERG

Ort/Datum:

RV Kultur/Bildung

Gemeindeverwalter

Steuerbares Einkommen des Gesuchstellers: Fr. im Jahr

Abstufung:	Steuerbares Einkommen	bis Fr. 25'000	40 %	<input type="checkbox"/>
	do.	bis Fr. 30'000	30 %	<input type="checkbox"/>
	do.	bis Fr. 40'000	20 %	<input type="checkbox"/>
	do.	über Fr. 40'000	0 %	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Unterrichtskosten Fr. _____

.....

Tarif Musikschule Fr. _____

.....

Beitragssatz in % _____

.....

Auszahlungsbetrag Fr. _____

QUITTUNG

Von der Gemeindeverwaltung Zwieselberg Fr. als Gemeindebeitrag an die Kosten des privaten Musikunterrichtes erhalten.

Ort/Datum:

Unterschrift:

MERKBLATT

1. Die Gesuchsformulare können auf der Gemeindeverwaltung Zwieselberg bezogen werden und sind auch wieder dort einzureichen.
2. Für jedes Kind ist ein separates Gesuch auszufüllen.
3. Die Gesuche werden jeweils nach Ablauf eines Semesters behandelt.
4. Mit dem Gesuchsteller zugestellter Entscheid kann das Geld auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Überweisungen erfolgen nur auf ein Post- oder Bankkonto, wenn ein entsprechender Einzahlungsschein zur Verfügung gestellt wird.
5. Vom Gesuchsteller sind entsprechende Rechnungskopien, auf denen das bezahlte Schulgeld ausgewiesen ist, beizulegen.
6. Das Reglement kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Gemeinde über die Ausrichtung oder die Verweigerung von Beiträgen können innert 30 Tagen durch Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter weitergezogen werden.



Gestaffelter Tarif

Reglement über den Musikunterricht

Beitragsregelung:

Der Gemeinderat Zwieselberg erlässt aufgrund Art. 5 Reglement über den Musikunterricht folgende Beitragsregelung gestützt auf das steuerbare Einkommen der Eltern:

40%	des Schulgeldes bei Einkommen	– 25'000
30%	des Schulgeldes bei Einkommen	– 30'000
20%	des Schulgeldes bei Einkommen	– 40'000
0%	des Schulgeldes bei Einkommen	über 40'000

Diese Regelung wird am 1. August 2015 in Kraft treten. Bis am 31. Juli 2015 ist die Einwohnergemeinde Zwieselberg im Trägerverein der Musikschule Region Thun.

Zwieselberg, 19. Mai 2014

Gemeinderatspräsident



Ulrich Zurbuchen

Gemeindeverwalterin



Käthi Tschan